

Prüfbestätigung Anhängerkupplung (AHK)

Pin: _____	Fr. _____
------------	-----------

(nur für Garagen mit Selbstabnahmebewilligung der Zulassungsbehörde)

Ausgeschlossen von diesem Bestätigungsverfahren sind Fahrzeuge mit durchgehender Anhängerbremse, Wechselsystemen (z.B. Varioblock) und Verbindungseinrichtungen mit APS-Gutachten (DTC oder FAKT).

Fahrzeug (gemäss Fahrzeugausweis)

Herstellerschild des Zugfahrzeuges

Fahrzeugmarke / -Typ: _____
 Stamm-Nr.: _____
 Typgenehmigungs-Nr.: _____ oder Kopie vom CoC
 Getriebeart: mechanisch Automat mechanisch automatisiert
 Gesamtübersetzung: _____ i Sofern gemäss TG vorgesehen
 Klimaanlage: Ja Nein

"e" _____	_____ kg
_____	_____ kg
1- _____	_____ kg
2- _____	_____ kg

Anhängerkupplung (gemäss Herstellerschild an AHK)

Typenschild Kugel	Typenschild Bolzen/Haken	Typenschild Traverse
Marke: _____	Marke: _____	Marke: _____
Typ: _____	Typ: _____	Typ: _____
Gen.-Nr.: _____	Gen.-Nr.: _____	Gen.-Nr.: _____
Stützlast: _____ kg	Stützlast: _____ kg	Stützlast: _____ kg
D-Wert/Anhängelast: _____ kN/kg	D-Wert/Anhängelast: _____ kN/kg	D-Wert/Anhängelast: _____ kN/kg

Zusätzliche Angaben (ankreuzen)

JA NEIN

- Wird das Kontrollschild durch die montierte AHK teilweise verdeckt? (wenn JA, Nr. 2 erforderlich) JA NEIN
- Kann die AHK ohne Werkzeug demontiert oder weggeklappt werden? JA NEIN
- Ist eine funktionstüchtige Steckdose vorhanden? JA NEIN
- Hat das Fahrzeug auch rechts einen Aussenspiegel? JA NEIN
- Ist der Original Unterfahrschutz/Heckabschluss abgeändert oder ersetzt worden (inkl. Befestigung)? JA NEIN
- Ist eine Befestigungsmöglichkeit für eine Abreissleine vorhanden? JA NEIN

Der Unterzeichner bestätigt, dass er gemäss Artikel 34 Absatz 6 VTS berechtigt ist diese Bestätigung auszustellen und die Verbindungseinrichtung den Vorschriften gemäss Artikel 91 VTS entspricht (**siehe Auszug der Vorschriften auf Rückseite**).

Ort/Datum: _____

Stempel/Unterschrift Garage: _____

Rückfragen: Person _____

Telefon _____

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt zusammen mit dem 13.20 A bzw. Fahrzeugausweis und der Kopie der Selbstabnahmeberechtigung dem Strassenverkehrsamt / der Motorfahrzeugkontrolle einzureichen.

Durch die Zulassungsbehörde (Strassenverkehrsamt / Motorfahrzeugkontrolle) auszufüllen

Anhängelast (Feld 31) _____ kg Gewicht des Zuges (Feld 35) _____ kg

Ziffer 174 ja nein Der lösbare Kupplungsteil ist für Fahrten ohne Anhänger zu entfernen bzw. wegzuklappen.

Ziffer 234 Anhängelast ungebremst _____ kg Stützlast _____ kg

Ziffer 235 Anhängelast ungebremst _____ kg Anhängelast Auflaufbremse _____ kg

Anhängelast Bolzenkupplung _____ kg Stützlast _____ kg

Anhängelast Hakenkupplung _____ kg Stützlast _____ kg

Anhängelast Kugelkopfkupplung _____ kg Stützlast _____ kg

Ziffer 239 Im Anhängerbetrieb zulässig: Gesamtgewicht: _____ kg 1. Achse: _____ kg 2. Achse: _____ kg

Ziffer 242 Anhängerkupplung nur als Lastenträger zulässig.

Ort/Datum: _____

Visum Verkehrsexperte: _____

Rechtliche Bestimmungen

Auszug aus Artikel 34 VTS Abs. 2 und 6

2 Der Halter oder die Halterin hat der Zulassungsbehörde Änderungen an den Fahrzeugen zu melden. Geänderte Fahrzeuge sind vor der Weiterverwendung nachzuprüfen. Namentlich betrifft dies:

h. das Anbringen einer Anhängerkupplung (Art. 91 Abs. 1 VTS)

6 Die Zulassungsbehörden können die Prüfung für das Anbringen von für den Fahrzeugtyp genehmigten Anhängerkupplungen an Personen- und Lieferwagen ohne durchgehende Bremsanlage an zur Selbstabnahme berechnigte Personen (Art. 32) delegieren. Diese Ermächtigung kann sich auf Fahrzeuge erstrecken, die über eine schweizerische Typengenehmigung, ein Datenblatt oder eine Übereinstimmungsbescheinigung nach der Richtlinie 2007/46/EG verfügen.

Auszug aus Artikel 91 VTS Abs. 2, Abs. 3 Bst. a, und Abs. 4

2 Verbindungseinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen, wie er insbesondere im UNECE-Reglement Nr. 55, im UNECE-Reglement Nr. 147, in der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 oder in der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und der delegierten Verordnung (EU) 2015/208 beschrieben ist.

3 Es müssen mindestens die folgenden Bestimmungen eingehalten sein:

a. Der Kupplungsteil am Zugwagen muss an genügend starken Teilen befestigt sein und eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen aufweisen.

4 Verbindungseinrichtungen müssen auch in eingebautem Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben tragen:

a. ein internationales Genehmigungszeichen (wie "e" oder "E" gefolgt von einer Zahl) mit einer Genehmigungsnummer oder den Namen des Herstellers oder den Namen der Herstellerin oder die Fabrikmarke;

b. die höchstzulässige Stützlast;

c. die theoretische Vergleichskraft für die Deichselkraft zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (D-Wert) oder die höchstzulässige Anhängelast.

Allgemeines

Nur Garagen mit Berechtigung zur Selbstabnahme dürfen an typengenehmigten Personenwagen oder Lieferwagen Anhängerkupplungen selber prüfen. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit durchgehender Anhängerbremse wie Druckluft, Elektro, Vakuum sowie Wechselsystemen und nicht genormte Verbindungseinrichtungen (Klasse S). Die Prüfbestätigung von Anhängervorrichtungen gilt nur für Fahrzeuge, deren Typengenehmigung eine Anhängelast aufweist. Anhängerkupplungen mit DTC oder FAKT-Gutachten werden vom Strassenverkehrsamt/Motorfahrzeugkontrolle geprüft.

Die Prüfberechtigten füllen bei neuen und gebrauchten Motorwagen dieses Formular vollständig aus und übergeben die Unterlagen, Formular 13.20A, Fahrzeugausweis und allenfalls eine Kopie des CoC (EG-Übereinstimmungsbescheinigung) sowie der Kopie der Selbstabnahmeberechtigung dem Strassenverkehrsamt bzw. der Motorfahrzeugkontrolle.

Der ermittelte D-Wert darf nicht grösser sein, als der angegebene D-Wert auf der Verbindungseinrichtung. Formel für die D-Wert Berechnung:

$$D = g \times \frac{T \times R}{T + R} \quad (\text{kN})$$

$g = 9,81 \text{ m/s}^2$
 $T = \text{Gesamtgewicht des Fahrzeuges in Tonnen (t)}$
 $R = \text{Gesamtgewicht des Anhängers in Tonnen (t)}$
 $D = \text{in kN}$

Fehlen notwendigen Daten auf dem Formular "Prüfbestätigung Anhängerkupplung (AHK)", werden die Unterlagen zur Korrektur an den Betrieb retourniert, welcher den fehlerhaften Prüfungsbericht ausgestellt hat, oder das Fahrzeug wird zur kostenpflichtigen Prüfung der Anhängerkupplung beim Strassenverkehrsamt vorgeladen.